

# **STATUTEN**

## **des Trinkwasserverbundes Bibera "TWB"**

### **Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Gemeinden Courtepin, Murten, Gurmels, Kleinbösingens und Ulmiz bilden, gestützt auf die Artikel 109 und folgende des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG), einen Gemeindeverband.

<sup>2</sup>Der Verband hat die juristische Form eines Gemeindeverbandes im Sinne des Artikels 109bis, Absatz 2 des Gesetzes über die Gemeinden (GG).

<sup>3</sup>Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Die minimalen Aufnahmebedingungen legt die Delegiertenversammlung fest. Die neu eintretenden Mitglieder haben mindestens dieselben Verpflichtungen zu übernehmen, die ihnen während der Zugehörigkeit von der Gründung an, erwachsen wären. Dafür massgebend sind namentlich:

- Verteiler betreffend übernommene Bauwerke und neu zu bauende Objekte aufgerechnet mit dem Zürcherbauindex
- Übernahme der Anschlusskosten und der Kosten zur Anpassung an die Infrastruktur des Verbandes (Leitungen, Zähler, Steuerung usw.)

<sup>4</sup>Die weibliche Form ist implizit in allen Unterlagen zu verstehen

#### **Art. 2 Sprache und Form**

Es wird keine französische Fassung dieser Statuten erstellt.

#### **Art. 3 Name**

Der Gemeindeverband trägt diesen Namen: Trinkwasserverbund Bibera (TWB).

#### **Art. 4 Zweck und Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Verband bezweckt, die Verbandsgemeinden sowie Dritte mit Trink-, Brauch-, Lösch- und Notwasser zu beliefern. Er betreibt die dazu notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe an die Wasserbezüger und der Brandschutz sind Sache der Verbandsgemeinden

<sup>3</sup>Zur Erfüllung des Zwecks hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der bestehenden Wasserbeschaffungs-, Aufbereitungs-, Transport-, Speicher-, Steuer- und Messanlagen gemäss den einschlägigen technischen Richtlinien. Die Anlagen sind in einem Übersichtsplan (Grundlagendossier) bezeichnet.
- b) Erstellung und Betrieb neuer Anlagen derselben Art.

- c) Wasserlieferung mit Trinkwasser von genügender Qualität, das jederzeit den gesetzlichen Richtlinien der Lebensmittelverordnung entspricht und periodisch analysiert worden ist an die Verbandsgemeinden oder deren Ortsteile und weitere Bezüger, die nicht Verbandsmitglied sind.
- d) Erstellung und Umsetzung des Planes Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI), welcher den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- e) Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen der Verbandsgemeinden und Dritter.
- f) Ohne Abmachung mit dem Verband dürfen Verbandsgemeinden weder Wasser an Dritte verkaufen noch ankaufen.
- g) Treffen von Massnahmen zum Schutz der Quellen und Fassungen, welche den Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Gewässer entsprechen.
- h) Garantiert genügend Druck und genügend Brandreserven.

<sup>4</sup>Der Verband kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

<sup>2</sup>Der Verband kann im Bereich der Wasserverwaltung mit den Mitgliedsgemeinden und mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zusammenarbeiten.

#### **Art. 5 Sitz und Dauer**

Der Sitz des Verbandes ist das Büro des TWB im Murtner Ortsteil Jeuss.

Der Verband besteht unter Vorbehalt von Art. 35 solange es der Zweck nach Art. 4 erfordert.

#### **Art. 6 Anlagen**

Die Anlagen des Verbandes gemäss Artikel 3 werden durch den TWB von den Mitgliedergemeinden übernommen oder durch den TWB selber gebaut. Diese Anlagen sind in den allgemeinen Projektplänen bezeichnet und von der Delegiertenversammlung angenommenen.

## **Kapitel II Verbandsorgane**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzkommission
- d) Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind

#### **a) Delegiertenversammlung**

#### **Art. 8 Gemeindevertretung**

<sup>1</sup>Für die Delegiertenstimmen ist die Bevölkerungszahl der beteiligten Gemeinden oder betroffenen Ortsteile massgebend. Sie werden wie folgt festgelegt:

- a) 1 Delegiertenstimme bis zu 1000 Einwohner
- b) 2 Delegiertenstimmen von 1000 bis zu 2000 Einwohner
- c) 3 Delegiertenstimmen über 2000 Einwohner

<sup>2</sup>Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierten, die ihre Stimmzahl vertritt.

## **Art. 9 Wahl der Delegierten**

<sup>1</sup>Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden vom Gemeinderat jeder Mitgliedgemeinde für die Dauer einer Amtsperiode bestimmt.

<sup>2</sup>Die Delegierten dürfen weder direkt noch indirekt ein Interesse an der Verwaltung des Verbands haben (z.B. Verwaltungsrat einer direkt betroffenen Firma, Mitarbeiter des Verbandes usw.).

## **Art. 10 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

<sup>2</sup>Jede Gemeinde verteilt ihre Stimmen frei auf ihre Delegierten.

<sup>3</sup>Für Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

## **Art. 11 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung sind:

- a) Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär des Vorstandes, welche diese Funktionen ebenfalls an der Delegiertenversammlung wahrnehmen. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.
- b) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Präsidenten.
- c) Sie setzt die Mitgliederzahl der Finanzkommission fest und wählt deren Mitglieder.
- d) Sie beschliesst die Aufnahme neuer Gemeinden oder Ortsteile und legt auf Antrag des Vorstandes die Aufnahmebedingungen fest.
- e) Sie genehmigt den Voranschlag, die Jahresrechnung und nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis.
- f) Sie übt die übrigen Finanzaufgaben gemäss der geltenden Finanzgesetzgebung aus.
- g) Sie erlässt Reglemente, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.
- h) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge.
- i) Sie genehmigt auf Antrag des Vorstandes die allgemeinen Pläne und die Kostenvoranschläge für die Bauten des Verbandes.
- j) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
- k) Sie bestimmt die einzelnen Bauetappen.
- l) Sie beschliesst den Kauf oder Verkauf von Grundstücken.
- m) Sie legt den Verteilschlüssel für die Betriebs- und Unterhaltskosten gemäss den Kriterien von Art. 27 fest.
- n) Sie legt die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder, den Sekretär und den Kassier fest.
- o) Sie beschliesst Statutenänderungen, unter Vorbehalt des GG.
- p) Sie wählt die Revisionsstelle auf Antrag der Finanzkommission.
- q) Sie beschliesst die Auflösung des Verbandes.

## **Art. 12 Einberufung**

<sup>1</sup>Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt elektronisch mindestens 20 Tage vor der Versammlung an den Gemeinderat, welcher beauftragt ist, seine Delegierten zu informieren, weiter durch eine Publikation im Amtsblatt mindestens 10 Tage im Voraus. Die Einladung enthält Datum, Zeit und Ort der Versammlung sowie die Traktanden, die durch den Vorstand festgelegt werden. Die Unterlagen mit den Traktanden werden der Öffentlichkeit und den Medien nach Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung findet mindestens zweimal im Jahr für die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung statt. Weitere Versammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf Begehren von mindestens einem Viertel der Delegiertenstimmen oder der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup>Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Präsenz der Medien regelt das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

## **b) Vorstand**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus je einem Mitglied der Exekutive der Mitgliedsgemeinden zusammen.

<sup>2</sup>Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung für die Amtsperiode oder deren Restdauer gewählt.

### **Art. 14 Finanzverwalter**

Der Vorstand ernennt den Finanzverwalter des Verbandes. Dies kann der Finanzverwalter einer Mitgliedsgemeinde sein. Es ist auch möglich, das Mandat an eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter einer externen Firma zu übertragen.

### **Art. 15 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist mindestens 10 Tage im Voraus einzuberufen, in besonderen Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden.

<sup>2</sup>Die Entscheide werden durch die Mehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

### **Art. 16 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind:

- a) Er leitet und verwaltet den Verband.
- b) Er vertritt den Verband nach aussen.
- c) Er bereitet die Geschäfte vor, die der Delegiertenversammlung zu unterbreiten sind und setzt deren Beschlüsse um.
- d) Er stellt das Personal an, überwacht dessen Tätigkeit, erstellt die Pflichtenhefte und legt die Besoldung fest.
- e) Er erlässt die internen Reglemente.
- f) Er übt die finanziellen Zuständigkeiten aus, die dem Vorstand laut Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen und laut Regeln der Verbandsfinanzen obliegen.

- g) Er unterbreitet der Delegiertenversammlung den Verteilschlüssel für die Betriebs- und Unterhaltskosten.
- h) Er unterstützt Prozesse, an denen der Verband beteiligt ist.
- i) Er beschliesst im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben gemäss Finanzreglement.

<sup>2</sup>Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung gemäss Finanzreglement, insbesondere:

- a) legt er die Bedingungen für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Platzierung von Anlagen gemäss Art. 36 GFHV;
- b) bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Art. 37 GFHV.

<sup>3</sup>Er übt alle Befugnisse, welche die Statuten ihm übertragen sowie jene, die keinem anderen Organ übertragen worden sind, aus.

## **Art. 17 Bau von Anlagen**

<sup>1</sup>Für den Bau der Anlagen des Verbands sowie für die Erweiterungsarbeiten hat der Vorstand folgende Kompetenzen im Rahmen der im Finanzreglement festgelegten Finanzkompetenzen:

- a) Er erteilt die verschiedenen Aufträge und lässt die Projekte und Kostenvoranschläge ausarbeiten.
- b) Er unternimmt alle notwendigen Schritte, um die Baubewilligungen, die Genehmigungen und die Subventionen zu erhalten.
- c) Er prüft die Offerten, vergibt die Arbeiten und überwacht die Bauausführung.
- d) Er erstellt die Bauabrechnungen und unterbreitet diese der Delegiertenversammlung.
- e) Er regelt alle technischen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen.

<sup>2</sup>Anlagen (bestehende und zu bauende) gemäss Grundlagendossier und entsprechend der Kostenbilanz und dem Kostenverteiler werden durch den Verband unterhalten.

## **Art. 18 Zuständigkeiten des Vorstandes für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen / Wasserqualität**

<sup>1</sup>Einer Genehmigung des Vorstandes bedarf:

- die Wiederinbetriebnahme ausgeschalteter, bestehender Wasserbezugsorte des Verbandes
- die Erschliessung neuer Wasservorkommen durch die Verbandsgemeinden
- der Anschluss an andere Wasserversorgungen

<sup>2</sup>Der Vorstand wacht darüber, dass die technischen Einrichtungen der Verbandsgemeinden und Dritten den technischen, bestehenden Richtlinien entsprechen, und die Schutzzonen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Gewässer erstellt worden sind.

## **Art. 19 Rechtliche Vertretung**

Der Verband ist mit der gemeinsamen Unterschrift von Präsident oder Vizepräsident und von Sekretär oder einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten.

## **Kapitel III Finanzkommission und Revisionsstelle**

### **Art. 20 Finanzkommission**

<sup>1</sup>Die Finanzkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Sie übt die Kompetenzen aus, die ihr durch die Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen übertragen sind.

### **Art. 21 Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Finanzkommission gewählt.

<sup>2</sup>Sie prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnungen den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und dessen Verordnung entsprechen.

<sup>3</sup>Der Vorstand stellt ihr alle Dokumente und Informationen zur Verfügung, die zur Ausführung ihres Auftrags nötig sind.

## **Kapitel IV Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen / Wasserqualität**

### **Art. 22 Übernahme bestehender Anlagen**

<sup>1</sup>Anlagen (bestehende und zu bauende) gemäss Grundlagendossier und entsprechend der Kostenbilanz und dem Kostenverteiler werden vom Verband übernommen und unterhalten. Der Unterhalt dieser Anlagen erfolgt nach den einschlägigen technischen Richtlinien.

<sup>2</sup>Der Kostenverteiler der Objekte und der Wert der übernommenen Objekte sind der Gründungsdelegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt worden.

### **Art. 23 Wasserlieferung / Wasserbezug**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde oder Dritte, die über eigenes Wasser verfügen, das den Qualitätsanforderungen des Lebensmittelgesetzes entspricht, kann dies dem Verband liefern, die Gemeinden können dieselbe Menge zum Eigenverbrauch beziehen.

- a) Der Verband wird die eigenen Produktionsstellen nutzen
- b) Der Verband wird zuerst bei seinen Verbandsgemeinden Wasser einkaufen, bevor er bei Dritten Wasser einkauft

<sup>2</sup>Im Allgemeinen werden die Verbandsgemeinden ihr eigenes Wasser und jenes des Verbandes verbrauchen.

### **Art. 24 Wasserqualität**

Die Mitgliedergemeinden oder Dritte, die an den Verband Wasser liefern, sind verpflichtet, ihre Anlagen und Installationen nach den einschlägigen technischen Richtlinien zu unterhalten und für ihre Quellen und Fassungen Schutzzonen auszuscheiden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Gewässer.

## **Kapitel V Finanzen**

### **Art. 25 Finanzmittel**

Die Finanzmittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Subventionen von Bund und Kanton;
- c) Darlehen;
- d) Erlöse aus Wasserverkäufen;
- e) Erlöse von Dritten.

### **Art. 26 Kosten**

<sup>1</sup>Alle Kosten für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden von den Verbandsgemeinden getragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsausgaben werden, nach Abzug der Einnahmen, durch den Verband vorfinanziert.

<sup>3</sup>Die Finanzlasten, die aus den Investitionen entstehen, werden auf die Mitgliedgemeinden gemäss Kostenverteiler aufgeteilt.

### **Art. 27 Kostenberechnung**

Die Verbandsgemeinden bezahlen alle finanziellen Beiträge welche nicht anderweitig vertraglich festgehalten sind und Betriebskosten (fixe und variable Kosten) gemäss Anhang 1.

### **Art. 28 Kostenverteilung**

Die Jahreskosten bestehen aus Finanzlasten (Zinsen und Amortisierungen) und Betriebskosten.

<sup>1</sup>Die Jahreskosten werden den Mitgliedgemeinden jährlich in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Erhebung von Teilzahlungen während des Betriebsjahres beschliessen und deren Fälligkeitstermin festsetzen.

<sup>3</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Zins in Höhe des Zinssatzes des Betriebskontos verrechnet.

<sup>4</sup>Die Kostenverteilung erfolgt gemäss Anhang 1.

### **Art. 29 Schuldengrenze**

Der Verband kann folgende Darlehen aufnehmen:

- a) die Kreditlimite für Investitionsausgaben beträgt 3.0 Mio.
- b) die Kontokorrent Limite beträgt 0.2 Mio.
- c) Im Übrigen ist das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden wegweisend.

## **Kapitel VI Information und Zugang zu den Dokumenten**

### **Art. 30 Grundsatz**

Die Organe des Verbandes setzen die Informationspflicht und die Vorschriften über den Zugang zu den Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der entsprechenden Gesetzgebung um.

## **Kapitel VII Vorschriften für die Verwaltung**

### **Art. 31 Buchhaltung**

<sup>1</sup>Das Budget und die Rechnung des Verbandes sind den einschlägigen Bestimmungen entsprechend zu erstellen und zu führen.

<sup>2</sup>Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr.

### **Art. 32 Initiative und Referendum**

<sup>1</sup>Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Netto-Ausgabe höher als Fr. 3'000'000 unterliegen dem fakultativen Referendum laut GG.

<sup>2</sup>Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung über eine neue Netto-Ausgabe höher als Fr. 10'000'000 unterliegen dem obligatorischen Referendum laut Art. 123e GG.

<sup>3</sup>Die Netto-Ausgabe entspricht der Brutto-Ausgabe nach Abzug der Subventionen und der Beiträge von Dritten.

<sup>4</sup>Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die jährlichen Tranchen zusammengezählt. Wenn nicht festgelegt werden kann, wie viele Jahre die Ausgabe dauert, wird die jährliche Ausgabe verzehnfacht.

### **Art. 34 Budget**

Das vom Vorstand erstellte Budget ist der Delegiertenversammlung vor Ende Oktober jedes Jahres zu unterbreiten. Ein Exemplar wird dem Oberamt, dem Amt für Gemeinden und jeder Mitgliedgemeinde zugestellt.

### **Art. 35 Jahresrechnung**

Die abgeschlossene und geprüfte Jahresrechnung wird innert 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Delegiertenversammlung vorgelegt. Anschliessend wird sie dem Oberamt, dem Amt für Gemeinden und jeder Mitgliedgemeinde zugestellt.

## **Kapitel VIII Aufnahme von neuen Mitgliedern, Austritt, Auflösung**

### **Art. 36 Aufnahme**

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden. Diese bestimmt auch die Aufnahmebedingungen.

### **Art. 37 Austritt**

<sup>1</sup>Eine Gemeinde kann mit zweijähriger Kündigungsfrist auf Ende Jahr aus dem Verband austreten, insofern die Aufgabenerfüllung auch ohne dieses Mitglied möglich ist, und sie die Erlaubnis der Kantonalen Behörden erhalten hat.

<sup>2</sup>Die austretende Gemeinde hat weder Anrecht auf eine Rückzahlung der bezahlten Beiträge noch auf einen Anteil des Verbandsvermögens. Hingegen hat sie einen eventuellen Schuldenanteil gemäss den vorliegenden Statuten zu begleichen.

### **Art. 38 Auflösung und Liquidierung**

<sup>1</sup>Der Verband kann aufgelöst werden, wenn dessen Fortbestand nicht weiter erforderlich ist, unter Vorbehalt von Art. 128 des Gesetzes über die Gemeinden.

<sup>2</sup>Die nach Auflösung des Verbandes ungedeckten Schulden und das vorhandene Vermögen werden nach denselben Regeln verteilt, die bei der Berechnung der Kosten für die Mitgliedgemeinden Geltung hätten.

## **Kapitel IX Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Aufhebung**

Die vom Staatsrat genehmigten Statuten vom 1. Januar 2017 sowie die späteren Änderungen werden aufgehoben.

### **Art. 37 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und durch alle in Artikel 1 erwähnten Mitgliedgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

---

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am XXXXXXXXXXXXXXXX

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Moosmann

Karin Werro

---

Verabschiedung der Statuten durch die Gemeinden:

1. Courtepin
2. Gurmels
3. Kleinbösinggen
4. Murten
5. Ulmiz

Datum: .....  
Datum: .....  
Datum: .....  
Datum: .....  
Datum: .....

---

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am XXXXXXXX

Der Staatsrat, Direktor:

Didier Castella

# STATUTEN

## des Trinkwasserverbundes Bibera "TWB", Anhang 1

### Art. 1 Kostenberechnung (Art. 27 Statuten)

- a) Gemittelter Wert der 15 höchsten Stundenbezüge (m<sup>3</sup>/Stunden)
- b) Nach dem effektiven Wasserverbrauch (m<sup>3</sup>/Jahr)

### Art 2 Kostenverteilung (Art. 28 Statuten)

- a) Verteilung der Finanzlasten welche nicht anderweitig vertraglich anders festgehalten sind
  - Gemittelter Wert der 15 höchsten Stundenbezüge (m<sup>3</sup>/Stunden)
- b) Verteilung der Betriebskosten
  - Fixe Kosten: Finanzielle Kosten, Selbstkontrollkosten (wie z.B. Zinsen des KK, Lizenzgebühren (öff. Abgaben), Versicherungen, Personal, Verwaltung, Wasseranalysen, Unterhalt, Wartung usw.):  
Gemittelter Wert der 15 höchsten Stundenbezüge (m<sup>3</sup>/Stunden)
  - Variable Kosten: Kosten, die vom Umfang des Konsums abhängen (wie z.B. Energie, Wasserankauf usw); Nach dem effektiven Wasserbezug (m<sup>3</sup>/Jahr)

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am XXXXXXXXXXXXXXXX

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Martin Moosmann

Karin Werro

Verabschiedung des Anhang 1 zu den Statuten durch die Gemeinden:

- |                   |              |
|-------------------|--------------|
| 1. Courtepin      | Datum: ..... |
| 2. Gurmels        | Datum: ..... |
| 3. Kleinbösinggen | Datum: ..... |
| 4. Murten         | Datum: ..... |
| 5. Ulmiz          | Datum: ..... |

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am XXXXXXXX

Der Staatsrat, Direktor:

Didier Castella